STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

Einladung
zur 5. Sitzung
des Rechnungsprüfungsausschusses
am Donnerstag, dem 10.03.2016,
um 18:00 Uhr im Europasaal

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

1		Einwohnerfragestunde
2		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 19. November 2015
3		Mitteilungen und Anfragen
4	01 - 16 0663/2016	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein; hier: Antrag Nr. XXV/2015 der CDU-, BGE-, GRÜNE- und Embrica-Fraktion
5	01 - 16 0662/2016	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 - neuer § 8 a (Dringlichkeitsentscheidungen) -; hier: Antrag Nr. XXII/2015 der CDU-Ratsfraktion
6	05 - 16 0664/2016	Senkung der Stellplatzabgabe für die diesbezüglich definierten Innenstadtbereiche von Emmerich am Rhein und Elten; hier: Antrag Nr. XXIV/2015 der BGE-Ratsfraktion
7		Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

8		Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 19. November 2015
9	14 - 16 0665/2016	Jahresrechnung 2015 des Stadtsportbundes Emmerich e.V.
10		Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 2. März 2016

Vorsitzender

Ö 3

Ö 4

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

TOP _____

Vorlagen-Nr. Datum

		01 - 16	
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**0663/2016**	**18.02.2016**

Betreff

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein; hier: Antrag Nr. XXV/2015 der CDU-, BGE-, GRÜNE- und Embrica-Fraktion

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	10.03.2016
Haupt- und Finanzausschuss	15.03.2016
Rat	05.04.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in Anlage 2 beigefügte Neufassung des § 31 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den fraktionsübergreifenden Antrag der Fraktionen CDU, BGE, GRÜNE und Embrica an den Rechnungsprüfungsausschuss als zuständiges Fachgremium zur Vorberatung einer beabsichtigten Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen verwiesen.
Gemäß § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein (GeschO) in der zur Zeit gültigen Fassung dient der Ältestenrat „der Koordinierung und Vorbereitung der Arbeit des Rates".
Bislang wurde der Ältestenrates somit als ein Gremium definiert, das unter anderem zur Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Rates, sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Fraktionen über bedeutende – ggf. auch für eine Beratung in den entscheidungsbefugten Fachgremien noch nicht reife- Angelegenheiten dient.
Dieses Verständnis der koordinierenden und vorbereitenden Funktion findet sich vielfach in kommunalen Zuständigkeits- und Geschäftsordnungen .

Kommunalverfassungsrechtlich auch zulässig ist es, den Handlungsrahmen des Gremiums entsprechend zu dezimieren und auf die „Vorbereitung des Rates in terminlichen sowie verfahrensrechtlichen Fragen" zu beschränken. Der dem fraktionsübergreifenden Antrag beigefügte Entwurf eines neu zu fassenden § 31 fußt auf der Überlegung eines entsprechend engen Handlungsrahmens.
Angeregt wird die Modifizierung der Zuständigkeit des Ältestenrates hin zu einem Gremium, das sich allein terminlichen sowie verfahrensrechtlichen Inhalten widmen soll. Ergänzt werden soll der neu definierte § 31 darüber hinaus um eine klare Frist- und Formvorschriften.

Beide Versionen (bisherige Fassung und Fassung des fraktionsübergreifenden Antrages) sind der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.
Aus Sicht der Verwaltung bieten sich im Zusammenhang mit der Neufassung des § 31 einige Modifizierungen an, die nachfolgend zusammengestellt und auch in dem verwaltungsseitig zur Beschlussfassung vorgeschlagenen neuen „§ 31 Ältestenrat" (Anlage 2) abgebildet sind :

- Es ist angesichts der Bestimmung des § 6 Abs. 3 der Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben erforderlich, dass der Zuständigkeitskatalog des Ältestenrates auch künftig ein Vorschlagsrecht auszeichnungswürdiger Mitbürgerinnen und Mitbürger umfasst.
- Zudem empfiehlt sich eine Präzisierung der mit fraktionsübergreifendem Antrag vorgeschlagenen Fassung des neuen Abs. 3 :
  „Außerdem ist der Ältestenrat der Ort, an dem auftretende Streitigkeiten besprochen und geschlichtet werden".
  Der Handlungs- und Aktionsrahmen bleibt angesichts des gewählten Formulierungsvorschlages zu unspezifisch.
- Auch sollte der Ältestenrat anlassbezogen Vereinbarungen über den politischen Umgang und das Verhalten in Wahlkampfzeiten -wie in der Vergangenheit bewährt- vorberaten dürfen. Er handelt sich um Textentwürfe zur freiwilligen Selbstverpflichtung, die – wie der Name bereits beinhaltet – zu keinerlei Beitrittsverpflichtung bzw. Vorwegnahme einer Entscheidung durch den Ältestenrat führt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Ohne Belang

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 0663 2016 fraktionsübergreifender Antrag
01 - 16 0663 2016 Anlage 1
01 – 16 0663 2016 Anlage 2 Neufassung

Ö 4

An den Bürgermeister der
Stadt Emmerich am Rhein

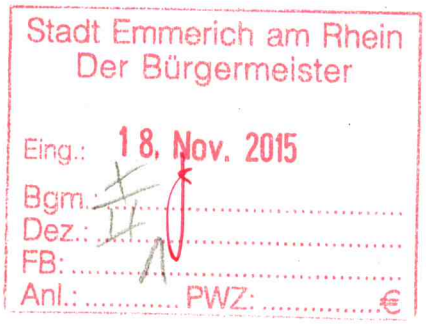

Stellvertretend für alle
zeichnenden Fraktionen

Matthias Reintjes M.A.
CDU - Stadtratsfraktion
Rathaus
46446 Emmerich am Rhein
Email: m.reintjes@gmx.de

Emmerich am Rhein, 17.11.2015

Fraktionsübergreifender Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein

Antrag: Es wird beantragt *§ 31 Ältestenrat* der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein zu streichen und durch folgenden Vorschlag zu ersetzen:

§ 31 Ältestenrat

(1) Der Rat bildet einen Ältestenrat. Mitglieder sind die Vorsitzenden der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen. Im Falle der Verhinderung nehmen die jeweils stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden an den Sitzungen teil.

(2) Der Bürgermeister lädt zu den Sitzungen des Gremiums ein. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Er dient ausschließlich der Vorbereitung der Arbeit des Rates in terminlichen sowie verfahrensrechtlichen Fragen.

(3) Außerdem ist der Ältestenrat der Ort, an dem aufgetretene Streitigkeiten besprochen und geschlichtet werden.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Kalendertage; sie beginnt mit dem Tag der Zustellung der schriftlichen elektronischen Einladung, welcher eine genaue Tagesordnung beizufügen ist.

(5) Es wird ein Protokoll jeder Sitzung angefertigt und allen Mitgliedern des Rates der Stadt Emmerich am Rhein schnellstmöglich zugestellt.

Begründung:

Der *Ältestenrat* hat sich in den vergangen Jahren von einem Organisations- zu einem Entscheidungsgremium entwickelt. Zunehmend wurden Entscheidungen von großer Bedeutung für die Stadt Emmerich am Rhein im *Ältestenrat* vorbesprochen und de facto im *Ältestenrat* entschieden.

Der *Ältestenrat* in seiner jetzigen Gestalt entwertet als informelles Gremium den demokratisch gewählten Rat der Stadt Emmerich am Rhein und die einzelnen Ratsmitglieder. Darüber hinaus bildet der Ältestenrat in keiner Weise die Mehrheitsverhältnisse im Rat der Stadt Emmerich ab.

Die Verfahrensweise, Dringlichkeitsbeschlüsse im *Ältestenrat* ohne gleichberechtigte Einbeziehung aller Ratsmitglieder zu treffen, lehnen wir als intransparentes Verfahren für die Zukunft ab. Sind dringliche Entscheidungen zu treffen, so sollen in Zukunft die Vorsitzenden der Fraktionen schriftlich über den Sachverhalt informiert werden. Die Fraktionsvorsitzenden müssen die Möglichkeit erhalten, dringliche Sachverhalte in ihren Fraktionen vorab beraten zu können.

CDU-Fraktion

BGE-FRAKTION

(GRÜNE)

(Umbrica)

Ö 4

Anlage 1

bisherige Version :

§ 31

Ältestenrat

(1) Der Rat bildet einen Ältestenrat. Mitglieder sind die Vorsitzenden der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen. Im Falle der Verhinderung nehmen die jeweils stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden an den Sitzungen teil.

(2) Der Bürgermeister lädt zu den Sitzungen des Gremiums ein. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Er dient der Koordinierung und Vorbereitung der Arbeit des Rates.

(3) Der Bürgermeister kann Sachverständige oder einzelne Ratsmitglieder, diese auch über den Einzelfall hinaus, hinzuziehen.

Fraktionsübergreifender Antrag zur Änderung :

§ 31

Ältestenrat

(1) Der Rat bildet einen Ältestenrat. Mitglieder sind die Vorsitzenden der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen. Im Falle der Verhinderung nehmen die jeweils stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden an den Sitzungen teil.

(2) Der Bürgermeister lädt zu den Sitzungen des Gremiums ein. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Er dient ausschließlich der Vorbereitung der Arbeit des Rates in terminlichen sowie verfahrensrechtlichen Fragen.

(3) Außerdem ist der Ältestenrat der Ort, an dem aufgetretene Streitigkeiten besprochen und geschlichtet werden.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Kalendertage; sie beginnt mit dem Tag der Zustellung der schriftlichen elektronischen Einladung, welcher eine genaue Tagesordnung beizufügen ist.

(5) Es wird ein Protokoll jeder Sitzung angefertigt und allen Mitgliedern des Rates der Stadt Emmerich am Rhein schnellstmöglich zugestellt.

Ö 4

Anlage 2

§ 31 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende neue Fassung:

§ 31 Ältestenrat

(1) Der Rat bildet einen Ältestenrat. Mitglieder sind die Vorsitzenden der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen. Im Falle der Verhinderung nehmen die jeweils stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden an den Sitzungen teil.

(2) Der Bürgermeister lädt zu den Sitzungen des Gremiums ein. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Die Ladungsfrist beträgt 5 Kalendertage und beginnt mit dem Tag der Zustellung der elektronischen Einladung an die Mitglieder. Die Einladung benennt abschließend sämtliche zu behandelnden Tagesordnungspunkte.

(3) Dem Ältestenrat obliegt es:

- die Arbeit des Rates in terminlichen sowie verfahrensrechtlichen Fragen vorzubereiten;

- Streitigkeiten verfahrensrechtlicher Art zwischen Rat, Ausschüssen und weiteren beratungs- bzw. entscheidungsbefugten Instanzen zu prüfen und zu schlichten;

- Vereinbarungen über den politischen Umgang und das Verhalten in Wahlkampfzeiten vorzubereiten

- dem Rat Vorschläge über Ehrungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 der Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich/Rh. besonders verdient gemacht haben.

(4) Es wird ein Protokoll jeder Sitzung angefertigt und allen Mitgliedern des Rates der Stadt Emmerich am Rhein schnellstmöglich zugestellt.

Ö 5

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**01 - 16 0662/2016**	**18.02.2016**

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 - neuer § 8 a (Dringlichkeitsentscheidungen) -;
hier: Antrag Nr. XXII/2015 der CDU-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	10.03.2016
Haupt- und Finanzausschuss	15.03.2016
Rat	05.04.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein

Sachdarstellung :

Begründung :
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Antrag der CDU-Ratsfraktion an den Rechnungsprüfungsausschuss als zuständiges Fachgremium zur Vorberatung einer beabsichtigten Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen verwiesen.

In diesem Antrag wird zum einen angeregt, „Dringlichkeitsentscheidungen“ in der Hauptsatzung abzubilden.
Darüber hinaus wird die Streichung des bisherigen § 15 (Führungsfunktionen auf Probe) der Hauptsatzung sowie der Wegfall der Passagen aus § 7 (Ausschüsse) Abs. 3, die die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses in personalrechtlichen Angelegenheiten abbilden, vorgeschlagen. Komprimiert werden sollen diese Streichungen durch eine Novellierung in § 15 unter der Bezeichnung *Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen*.

Dringlichkeitsentscheidungen
In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.01.2016 wurde beschlossen, in Zukunft die Mitglieder des Rates unmittelbar nach einer dringlichen Entscheidung zu informieren. Gleiches soll auch für die Mitglieder des entscheidungsbefugten Ausschusses im Falle einer dringlichen Entscheidung im Sinne des § 60 Abs. 2 GO NRW gelten.

Der in Anlage 1 abgebildete neu einzufügende § 8 a setzt die im Antrag begehrte Anregung um und ergänzt mit Satz 2 die beschlossene Verfahrensweise hinsichtlich einer frühzeitigen Information der politischen Entscheidungsträger im Falle von Dringlichkeitsentscheidungen.

Novellierung des § 15 Zuständigkeit in dienstrechtlichen Angelegenheiten:
-Kompetenzverteilung zwischen Rat und Bürgermeister in dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
Hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen dem Rat und dem Bürgermeister durchzieht folgender Grundsatz das kommunale Verfassungsrecht:
Der Rat beschließt den Stellenplan als verbindlichen Handlungsrahmen für die Personalwirtschaft der Kommune.
Als Dienstvorgesetzter gemäß § 73 Abs. 2 und 3 GO NRW trifft der Bürgermeister alle dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.
Als Ausnahme dieses Grundsatzes sieht die Gemeindeordnung im Falle personalrechtlicher Entscheidungen einen Mitwirkungsvorbehalt des Rates vor :

§ 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW :
„Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungspositionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dem Rat bzw. dem Haupt- und Finanzausschuss ausdrücklich einen Mitwirkungsvorbehalt bei Führungskräften durch eine Hauptsatzungsregelung zu gewähren.
Ob diese Regelung umgesetzt wird, steht im Ermessen der politischen Entscheidungsträger.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat diesen Mitwirkungsvorbehalt umgesetzt; vor Ort sind Personalentscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.

§ 7 Abs. 3 a) der Hauptsatzung bestimmt:
„Für Bedienstete in Führungspositionen (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NW) sind Entscheidungen, die das beamtenrechtlichen Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Haupt- und Finanzausschuss nicht zustande, kann gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 GO NW der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
(…)

Der Personenkreis der „Bediensteten in Führungspositionen“ ist nicht frei definierbar, sondern in § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NW klar bestimmt:

„*Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsposition vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.“*

Aus diesem Grunde orientiert sich § 7 Abs. 3 a in der zurzeit gültigen Fassung an der Musterhauptsatzung des NW Städte- und Gemeindebundes und nimmt ausdrücklich Bezug auf § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NW.

Eine eigene Definition des Personenkreises der Bediensteten in Führungspositionen – wie im Entwurf des neu zu beschließenden § 15 seitens der CDU-Ratsfraktion vorgeschlagen- wird vor dem Hintergrund der bestehenden eindeutigen gesetzlichen Regelung kritisch bewertet.

Verwaltungsseitig wird daher empfohlen, die Formulierung des § 7 Abs. 3 in der bisherigen Fassung bestehen zu lassen, da diese den Mitwirkungsvorbehalt im Einklang mit den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen abbildet.
Gleiches gilt für den Fortbestand des § 13 (Bürgermeister) Abs. 3 der Hauptsatzung, der den Grundsatz -Bürgermeister trifft die Personalentscheidungen- außerhalb des Mitwirkungsvorbehaltes benennt und insofern mit § 7 Abs. 3 in Zusammenhang steht.

-Führungsfunktionen auf Probe :
Die im Antrag angeregte Übertragung von Führungsfunktionen auf Probe wird – bezogen auf den Bereich der Übertragung einer Führungsposition im Beamtenbereich- durch § 15 abgebildet und entsprechend praktiziert. Allerdings bedarf dieser aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen einer Anpassung an das Landesbeamtengesetz NRW.

Eine Übertragung ist auch auf den Bereich der tariflich Beschäftigten grundsätzlich möglich. Aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen (im Falle des Wechsels eines Beamten von einer anderen Kommune besteht das Grundverhältnis fort; ein tariflich Beschäftigter müsste bei einem Behördenwechsel einem befristeten Arbeitsverhältnis zustimmen) und der zunehmend steigenden Anstrengungen, Führungspositionen adäquat besetzen zu können, empfiehlt es sich nach Ansicht der Verwaltung, die Übertragung einer Führungsfunktion auf Probe bei tariflich Beschäftigten als „Kannbestimmung“ zu formulieren.

Der in Anlage 1 beigefügte Entwurf der 10. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein bildet die verwaltungsseitigen Empfehlungen ab.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Ohne Belang

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 0662 2016 Antrag
01 - 16 0662 2016 Anlage 1

Ö 5

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 01. Dez. 2015
Bgm.: ...
Dez.: ...
FB: 1
Anl.: .... PWZ: ....€

Wir in Emmerich
CDU
Stadtratsfraktion

Stadtratsfraktion Emmerich
Rathaus
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822 75-1993
Email: cdu@stadt-emmerich.de

An den Vorsitzenden des Rates
der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Bürgermeister Peter Hinze

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. XXXII / 2015
Eingang am: ...
zur Kenntnis an
I ...
II ...
FB (o. a.) ... 1
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am ...
Anlage (n): ...

Emmerich am Rhein, 01.12.2015

Antrag auf Änderung der Hauptsatzung

Die CDU-Fraktion beantragt, die Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entsprechend der beigefügten Anlage zu ändern.

Begründung

Die Gemeindeordnung des Landes NRW gibt als *Kommunalverfassung* den wesentlichen Rahmen für das Zusammenspiel von Rat, Bürgermeister und Verwaltung vor. In der Hauptsatzung der Stadt können dahingehend Konkretisierungen vorgenommen werden. Zukünftig soll in der Hauptsatzung das Verfahren, Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NW zu treffen, festgeschrieben werden. Diese Änderung soll als intransparent empfundene Entscheidungen vermeiden und der Gleichwertigkeit aller Ratsmitglieder Rechnung tragen.

Des Weiteren ist es sinnvoll die Fragen dienstrechtlicher Art zusammenzufassen und gemäß dem im § 73 Absatz 3 GO NRW zugestandenen Spielraum weiter zu konkretisieren, sodass die Kompetenzen des Bürgermeisters, des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates in Zukunft klar und unmissverständlich definiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Reintjes
Vorsitzender

Alt

§ 7 Ausschüsse

(3) Der Rat bildet einen **Haupt- und Finanzausschuss** mit 18 stimmberechtigten Mitgliedern. [4)]

~~a) Der Haupt- und Finanzausschuss berät den Rat in allen Angelegenheiten, die zur Entscheidung dem Rat vorbehalten sind.~~

~~Für Bedienstete in Führungspositionen (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NW) sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten der Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.~~

~~Kommt ein Einvernehmen zwischen Bürgermeister und dem Haupt- und Finanzausschuss nicht zustande, kann gemäß § 73 Abs. 3 S. 3 GO NW der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Hierbei stimmt der Bürgermeister nicht mit.~~

~~Kommt eine Entscheidung des Rates mit der erforderlichen Mehrheit nicht zustande, so gilt § 13 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.~~

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

- die Beschlussfassung über die Teilnahme von Rats- und Ausschussmitgliedern an Tagungen und anderen Veranstaltungen.
- die Vergabe von Wohnbaugrundstücken.
- die Anmietung und Anpachtung von Objekten.
- landwirtschaftliche Pachtverträge, wenn die Jahrespacht 2.500 Euro überschreitet oder die landwirtschaftliche Nutzfläche größer als 20.000 m² ist.
- die Vergabe von Erbbaurechten an nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
- die Vermietung, Verpachtung gewerblich genutzter Objekte.

§ 13 Bürgermeister[4)]

(1) Der Bürgermeister nimmt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Er leitet die Verwaltung und repräsentiert die Stadt nach außen. Er leitet die Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

~~(3) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitstechnischen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.~~

~~§ 15 Führungsfunktionen auf Probe~~

~~(1) Die Leiter der Fachbereiche, des Rechnungsprüfungsamtes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie sonstigen Verwaltungseinheiten mit Führungsfunktionen werden bei der erstmaligen Berufung in ein Amt im Sinne des § 25 a) Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes für die Dauer von zwei Jahren in eine Führungsfunktion auf Probe bestellt.~~

~~(2) Diese Regelung gilt für Beamte auf Lebenszeit bzw. für Personen, die in dieses Amt als Beamter auf Lebenszeit berufen werden können bzw. die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.~~

NEU

§ 7 (NEU- Einschub) Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses o. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform und sind den Fraktionen sowie allen Mitgliedern des Rates der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich in elektronischer Schriftform zuzuleiten.

§ 15 (NEU) Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW trifft der Bürgermeister /die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Bediensteten in Führungsfunktionen, hier insbesondere für den Personenkreis der Dezernenten (sofern nicht in Personalunion mit einem Beigeordneten), den Leitern der Fachbereiche, des Rechnungsprüfungsamtes, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie die Bediensteten aller Stabsstellen entscheidet gemäß § 73 Abs. 3 GO NW der Haupt- und Finanzausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin über:

- Übertragung der Funktion eines Amtsleiters/einer Amtsleiterin gemäß § 22 LBG NW zunächst auf zwei Jahre zur Probe. Sowohl über die zunächst auf Probe erfolgte Übertragung der Funktion als auch über die endgültige Übertragung der Funktion bedarf es eines Beschlusses Haupt- und Finanzausschusses. Soweit möglich, werden bei Angestellten befristete Arbeitsverträge über 2 Jahre bei erstmaliger Übertragung der Funktion eines Amtsleiters/einer Amtsleiterin geschlossen;
- Begründung eines Beamtenverhältnisses;
- Beförderung;
- Versetzung in den Ruhestand;
- Entlassung aus dem Beamtenverhältnis;
- Begründung bzw. Änderung eines Arbeitsvertrages (Änderungskündigung; Änderungsvertrag zum Arbeitszeitumfang; Aufhebungsvertrag; Entscheidungen, die aufgrund der Tarifautomatik die Änderung der Entgeltgruppe zur Folge haben).

Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Haupt- und Finanzausschuss nicht zustande, befasst sich der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit der Entscheidung, welche mit Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder getroffen wird. Hierbei stimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mit. Kommt eine Entscheidung des Rates mit der erforderlichen Mehrheit nicht zustande, so gilt § 15 Abs. 1 dieser Hauptsatzung.

Ö 5

Anlage 1

10. Änderungssatzung vom xxxxxxx
zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am xxxxx folgende 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 8a (Dringlichkeitsentscheidungen) wird wie folgt neu eingefügt:

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- uns Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.
Die Mitglieder des Rates sind unmittelbar nach einer dringlichen Entscheidung im Sinne des § 60 Abs. 1 GO NRW durch Übermittlung des gefassten Beschlusses zu informieren. Gleiches für die Mitglieder des entscheidungsbefugten Ausschusses im Falle einer dringlichen Entscheidung im Sinne des § 60 Abs. 2 GO NRW.

§ 15 (Führungspositionen auf Probe) wird wie folgt neu gefasst :

(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird im Beamtenbereich gemäß § 22 LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragen. Ämter im Sinne des Satzes 1 sind die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen. Die regelmäßige Probezeit beträgt 2 Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.

(2) Bei tariflich Beschäftigten können Führungspositionen gemäß § 31 TVöD zur Erprobung zunächst vorübergehend bis zu einer Dauer von 2 Jahren übertragen werden. Führungspositionen sind ab Entgeltgruppe 10 zugewiesene Tätigkeiten mit Leitungsbefugnis.

Artikel II
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 6

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**öffentlich**	**05 - 16 0664/2016**	**18.02.2016**

Betreff

Senkung der Stellplatzabgabe für die diesbezüglich definierten Innenstadtbereiche von Emmerich am Rhein und Elten; hier: Antrag Nr. XXIV/2015 der BGE-Fraktion

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	10.03.2016

Beschlussvorschlag

Der Rechnungsprüfungssausschuss beschließt, dem Antrag der BGE-Fraktion derzeitig nicht zu folgen, sondern vor einer abschließenden Entscheidung zunächst die anstehende Novellierung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, welche auch veränderte Vorschriften zur Ermittlung des Bedarfes von notwendigen Stellplätzen enthalten soll, abzuwarten.

Sachdarstellung :

Ausgangslage:
Sowohl bei Neu- und Umbauten als auch bei Nutzungsänderungen von Gebäuden fordert § 51 BauO NRW, den Bedarf an notwendigen Stellplätzen für das jeweilige Bauvorhaben neu zu ermitteln. Diese notwendigen Stellplätze sind grundsätzlich auf dem eigenen Baugrundstück durch den Bauherren nachzuweisen. Gerade in den dicht bebauten Innenstadtlagen ist dies oftmals aus Platzmangel nicht möglich, so dass der Rat der Stadt Emmerich am Rhein von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, auf Grundlage des § 51 Abs. 5 der BauO NRW sowohl für den Stadtkern von Emmerich am Rhein als auch für den Ortsteil Elten jeweils eine Satzung zur Ablösung von Stellplätzen zu beschließen. Hierdurch wird dem Bauherren die Möglichkeit gegeben, durch die Zahlung eines jeweiligen Ablösebetrages von 5.100,- € bzw. 4.400,- € pro notwendigen Stellplatz sich von seiner Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen auf dem eigenen Grundstück zu befreien und in die Lage versetzt, sein ansonsten nicht zulässiges Bauvorhaben realisieren zu können. Die Ablösebeträge werden seitens der Gemeinde zur Schaffung von Parkraum im öffentlichen Raum zwecks Ausgleichs des Defizits an Stellplätzen auf Privatgrundstücken verwendet, so dass eine Ablösung von Stellplätzen grundsätzlich nur dann in Betracht kommen kann, wenn sich dieser Ausgleich auch tatsächlich in der näheren Umgebung realisieren lässt.

Die BGE-Fraktion fordert die Halbierung der vorgenannten Ablösebeträge unter anderem mit dem Argument, dass diese Summen gerade bei Neuansiedlungen von kleineren Gewerben und Einzelhandelbetrieben nicht aufgebracht werden könnten und die Neugründungen deshalb scheitern würden.

§ 51 Abs. 5 BauO NRW bestimmt, dass der Ablösebetrag eines Stellplatzes 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten (Grunderwerb zzgl. Herstellung) von Parkeinrichtungen im öffentlichen Straßenraum nicht überschreiten darf. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sind in der Vergangenheit die jeweiligen Ablösebeträge sowohl für den Innenstadtbereich als auch für Elten wie folgt ermittelt worden:

Ein durchschnittlicher PKW-Stellplatz muss über eine Größe von mindestens 2,50 m x 5.00 m zuzüglich einer Fläche zum Anfahren dieser Stellplatzfläche (Rangierfläche) verfügen, so dass durchschnittlich eine notwendige Fläche von 20,00 m² pro Stellplatz anzusetzen ist. Unter Be-rücksichtigung der durchschnittlichen Herstellungskosten im Straßen- bzw. Tiefbau für einen Stellplatz (hier wurden bei beiden Satzungen zuletzt die Durchschnittskosten aus dem Jahre 2008 herangezogen) ist von Kosten in Höhe von ca. 60,00 € pro Quadratmeter auszugehen, so dass sich bereits die reinen Herstellungskosten auf einen Betrag von 20 m² x 60,00 € = 1.200,00 € belaufen.

Die Grunderwerbskosten orientieren sich jeweils an den Werten aus der aktuellen Bodenricht-wertkarte, wobei hier jeweils ein Mittelwert gebildet wurde. In Emmerich belaufen sich diese Werte auf eine Spanne zwischen 185,00 € und 350,00 €, d.h. im Mittel auf einen Betrag in Höhe von 260,00 € pro Quadratmeter (insgesamt 20,00 m² x 260,00 € = 5.200,00 €), in Elten auf eine Spanne zwischen 180,00 € und 250,00 €, d.h. im Mittel 215,00 € pro Quadratmeter (insgesamt 20,00 m² x 215,00 € = 4.300,00 €).

Das führt jeweils zu folgende Rechnung: Herstellungskosten zuzüglich Grunderwerb x 80 %

Innenstadt Emmerich am Rhein: (1.200,00 € + 5.200,00 €) x 80 % = 5.120,00 €
Elten: (1.200,00 € + 4.300,00 €) x 80 % = 4.400,00 €

Diese Beträge entsprechen, bei Abrundung der Summe im Innenstadtbereich auf einen glatten Betrag, den in den jeweiligen Satzungen festgelegten Summen. Bei der Ermittlung der einzelnen Beträge sind aus Gründen der Vereinfachung sowohl die Nebenkosten zum

Grunderwerb als auch die jeweiligen Preissteigerungen im Tiefbaubereich unbeachtet geblieben, so dass sich die tatsächlichen Herstellungskosten heute auf einen noch höheren Betrag belaufen würden.

Die Höhe der Ablösesumme hat sich auch am Zweck der Stellplatzvorschriften und der Interessenslage von Gemeinde und Verpflichtetem zu orientieren. Sinn und Zweck des Forderns von notwendigen Stellplätzen ist es, die Kraftfahrzeuge, die dem einzelnen Bauvorhaben zuzuordnen sind, aus dem öffentlichen Straßenraum fern zu halten. Grundsätzlich ist es auch der Wunsch der Bauherren, möglichst Stellplätze auf dem eigenen Grundstück vorzuhalten, um das Bauvorhaben auch für potentielle Mieter / Käufer / Nutzer attraktiv zu machen. Die Gemeinde hat regelmäßig ein Interesse an der Nutzung gerade von innerstädtischen Grundstücken und der Behebung von Leerständen. Durch die Zahlung von Ablösebeträgen und die Errichtung von Parkmöglichkeiten im Umfeld zu den jeweiligen Bauvorhaben durch die Gemeinde kann diese Thematik bewältigt werden. Der Bauherr erspart sich durch die Ablösung die Kosten der Herstellung von eigenen Stellplätzen und profitiert von einem Angebot von Stellplätzen bzw. verbesserter Infrastruktur im Umfeld zum eigenen Bauvorhaben. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung einer Ablösesumme in Höhe von 80% der Gesamtkosten auch interessensgerecht, da die Herstellungskosten für Stellplätze im Rahmen der Planung eines Bauvorhabens Sowieso-Kosten darstellen. Der Anteil der Kommune ist in dem Umstand begründet, dass die zu schaffenden öffentlichen Stellplätze nicht nur ausschließlich einem Begünstigten sondern einem größeren Nutzerkreis dienen.

Da allerdings grundsätzlich es nicht gerechtfertigt ist, die Kosten zur Herstellung von Stellplätzen für private Vorhaben und somit auch einen persönlichen Vorteil des Bauherren der Gemeinde und somit der Allgemeinheit ohne weiteres in Rechnung zu stellen, erscheint eine pauschale Halbierung unter Berücksichtigung der o.g. tatsächlich anfallenden Kosten nicht angemessen. Zwar räumt der § 51 Abs. 5 BauO NRW der Gemeinde die grundsätzliche Möglichkeit ein, den Ablösebetrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu reduzieren, doch unter Berücksichtigung der vorgenannten Interessenlage und des Umstandes, dass es allerdings grundsätzlich nicht gerechtfertigt ist, die Kosten zur Herstellung von Stellplätzen für private Vorhaben und somit auch einen persönlichen Vorteil des Bauherren der Gemeinde und somit der Allgemeinheit ohne weiteres in Rechnung zu stellen, ist eine pauschale Halbierung unter Berücksichtigung der o.g. tatsächlich anfallenden Kosten nicht angemessen,

Künftige rechtliche Situation
Allerdings stehen gerade, wie sich dem Referenten- und Begründungsentwurf zur neuen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entnehmen lässt, Neuerungen zur Ermittlung des Bedarfes an notwendigen Stellplätzen im Zusammenhang mit der Novellierung der Bauordnung voraussichtlich Ende des Jahres 2016 an. Zwar soll die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen auf eigenem Grundstück im Baugenehmigungsverfahren erhalten bleiben, allerdings sind in der künftig ausdrücklich geforderten Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des Stellplatzbedarfes eines Vorhabens die örtlichen Verkehrsverhältnisse und die jeweilige Parkplatzsituation in der Umgebung des Bauvorhabens zu beurteilen und entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Anforderung würde – je nach Ausgestaltung der Vorschrift in der endgültigen Neufassung – ermöglichen, die individuellen Verkehrsverhältnisse bzw. die Anzahl der vorhandenen öffentlichen Parkplätze wesentlich stärker in die Einzelbetrachtung einfließen zu lassen und ggf. künftig sogar die Möglichkeit einräumen, in Einzelfällen, in denen lediglich ein kleines Ladenlokal einer neuen Nutzung zugeführt wird, sogar auf die Forderung eines oder mehrerer Stellplätze zu verzichten. Einzelheiten bzw. weitere gesetzgeberische Vorgaben bleiben dem derzeitig laufenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Aus diesem Grunde sollten inhaltliche Änderungen der Stellplatzablösesatzungen – sollten diese aufgrund der vorgenannten geplanten Novellierung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen überhaupt noch erforderlich werden - auf den Zeitpunkt nach Neufassung der BauO NRW verschoben werden, da die Neufassung bzw. Individualisierung der Ermittlung des notwendigen Stellplatzbedarfes dazu führen kann, dass sich die erst auf die Bejahung eines Stellplatzbedarfes nachfolgende Frage der Möglichkeit der Stellplatzablöse und der hiermit einhergehenden Höhe der Ablöse in einigen Fällen gar nicht mehr stellen wird.

Hinzu kommt, dass nach Neufassung der Bauordnung NRW die jeweiligen Stellplatzablöse-satzungen sowieso zumindest redaktionell auf den aktuellen Stand gebracht, d.h. formal geän-dert werden müssten. Es wäre im Falle der Verschiebung der Überarbeitung der Satzungen auf einen Zeitpunkt nach Änderung der Landesbauordnung voraussichtlich Anfang des Jahres 2017 lediglich die Durchführung jeweils eines Satzungsänderungsverfahrens erforderlich, in welchem sämtliche gesetzlichen Neuerungen formeller wie auch inhaltlicher Art angemessen berück-sichtigt werden können. Dies gilt nicht nur vor dem Hintergrund, dass die individuelle Verkehrs- und Parksituation in den Gemeinden mehr in die Beurteilung der jeweiligen Bauvorhaben einfließen soll, sondern auch die Fragestellung der Verwendung der jeweiligen Ablösesummen dann Neuregelungen zugeführt wird. So soll künftig in der Bauordnung geregelt werden, dass die Ablösesummen auch für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements genutzt werden dürfen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 16 0664 2016 Anlage 1 Antrag

Ö 6

FRAKTION
BürgerGemeinschaft
Emmerich

...zum Wohle unserer Stadt

BürgerGemeinschaft Emmerich · Rathhaus · Zimmer 358 · 46446 Emmerich am Rhein

Herr

Bürgermeister Peter Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich

Einrede/Antrag an den Rat
Nr. XXIV / 2015
Eingang am:
zur Kenntnis an
I +
II ~~o. III~~ +
FB (o. a.) 5
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Eing.: 11. Nov. 2015
Bgm.: +
Dez.: 4
FB: 5
Anl.: PWZ: €

Emmerich, den 07.11.2015 bas/ba

ANTRAG

Die BürgerGemeinschaft Emmerich **BGE,** beantragt die Senkung der Stellplatzabgabe für die diesbezüglich definierten Innenstadtbereiche von Emmerich und Elten.

Für den Bereich der Innenstadt Emmerich werden zur Zeit pro Stellplatz 5.100.—Euro erhoben und für den Bereich des Gemeindekerns Elten werden aktuell 4.400.—Euro fällig.

Die **BGE** beantragt die Senkung dieser Stellplatzabgabe um 50% auf dann 2.550.—bzw. 2.200.—Euro.

Begründung

Im o.g. Geltungsbereich dieser Abgabe werden als Ausgleich für den Stellplatznachweis die o.g. Beträge pro Stellplatz fällig,

Speziell bei Neuansiedlungen im ohnehin schwierigen Einzelhandelsbereich ist es vielfach für Neugründer eine erhebliche Kostenbelastung wenn der Stellplatzausgleich gezahlt werden muss. Nicht selten führt dies zur Abkehr von der angedachten Ansiedlungsplanung, da in den allermeisten Fällen diese Zusatzkosten im Bussinessplan nicht berücksichtigt wurden.

Durch die Senkung dieser Stellplatzkosten werden so u.U. mehr Neuunternehmer für Handel und Gewerbe in Emmerich gefunden die den bedrückenden Leerstand zumindest teilweise schließen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

BürgerGemeinschaft Emmerich

Gerd Bartels - Fraktionsvorsitzender

Telefon: 0 28 22/13 41 • Telefax: 0 28 22/5 37 41 67 • Internet: www.bgemmerich.de
E-Mail: bge@bgemmerich.de • Volksbank Emmerich-Rees eG • BLZ 358 602 45 • Kto.-Nr. 301 0255 014

N 9

STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER

		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	**nicht öffentlich**	**14 - 16 0665/2016**	**18.02.2016**

Betreff

Jahresrechnung 2015 des Stadtsportbundes Emmerich e.V.

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	10.03.2016

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss nimmt das Ergebnis der Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Gemäß § 5 Ziffer 7 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein ist der örtlichen Rechnungsprüfung die jährliche Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel übertragen worden, die dem Stadtsportbund e.V. von der Stadt Emmerich am Rhein zugewendet werden.

Mit Wirkung zum 01.01.2014 wurden sowohl die Richtlinien zur Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein als auch der Vertrag zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Sportförderung an den Stadtsportbund Emmerich e.V. (SSB) in Zusammenarbeit mit dem SSB neu gefasst.
Der Vertrag regelt nun in § 2 Absatz 6, dass der SSB für jedes Haushaltsjahr (= Rechnungsjahr 01.01. bis 31.12.) einen formlosen Verwendungsnachweis zu erstellen hat. Der Verwendungsnachweis beinhaltet die Bestätigung, dass die zur Verfügung gestellten Mittel vertragsgerecht verwandt wurden. Weiter sind die Ausgaben nach Ausgabenarten, zumindest jedoch nach allgemeiner Sportförderung und investiver Sportförderung getrennt, auszuweisen und eine Gesamtrechnung zu erstellen. Innerhalb des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel müssen gesondert ausgewiesen werden und werden ins Folgejahr übertragen. Die Stadt, d.h. die örtliche Rechnungsprüfung prüft den Verwendungsnachweis und teilt dem SSB das Ergebnis der Prüfung mit.

Die nunmehr veraltete Regelung, dass nach Überprüfung durch die Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestätigen ist (alt § 3 Absatz 2), ist ersatzlos gestrichen worden. Zudem findet der laut altem Vertrag zu erstellende Rechenschaftsbericht keine Erwähnung mehr.

Der Bürgermeister, die Fachbereiche 2 und 4 sowie der Stadtsportbund Emmerich e.V. wurden mit Schreiben vom 16.02.2016 über folgendes Ergebnis informiert:
„Der Verwendungsnachweis wurde anhand der seitens des Stadtsportbundes zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Ordnungsmäßigkeit, rechnerische Richtigkeit und zweckentsprechende Verwendung der städtischen Mittel geprüft.
Es ergaben sich keine Beanstandungen.
Die Buchführung und Rechnungslegung des Stadtsportbundes ist übersichtlich und gut nachvollziehbar.
Die Ausgaben im Verwendungsnachweis wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Vertrags mit dem Stadtsportbund nach allgemeiner und investiver Sportförderung ausgewiesen. Die allgemeine Sportförderung wurde analog der Aufzählung a) bis h) im § 2 Abs. 3 des Vertrags gegliedert.
Die Angaben im Verwendungsnachweis stimmen mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Belegen überein.
Die zur Verfügung gestellten und ausgegebenen Mittel wurden vertragsgerecht verwandt.“

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
Anlage 1_Verwendungsnachweis SSB inkl. detaillierter Aufstellung
Anlage 2_Übersicht der in 2015 geförderten Investitionsmaßnahmen
Anlage 3_Übersicht der nach 2016 übertragenen Mittel

N 9

STADTSPORTBUND E.V. RHEINPROMENADE 39 46446 EMMERICN AM RHEIN

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich Jugend, Schule und Sport
-Sachgebiet Schule und Sport-
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

STADTSPORTBUND EMMERICH E.V.

46446 EMMERICH AM RHEIN

TEL.: (02822) 18806

FAX.: (02822) 6029387

E-MAIL: SSB-EMMERICH@WEB.DE

Verwendungsnachweis für die Zuweisungen der Stadt zur Förderung des Sports

1. Rechnerischer Nachweis

Zur Förderung des Sports wurde im Jahr 2015 eine Zuweisung ausgezahlt i. H. v.

170.000,00 Euro.

Davon wurden verausgabt für
die allgemeine Sportförderung nach § 2 Abs. 3 des Vertrags über die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Sportförderung nach den Richtlinien zur Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein vom 28.11.2013:

a) Zuschüsse zu den Miet- und Pachtzahlungen der dem SSB angeschlossenen Vereinen 50.844,51 Euro

b) Zuschüsse zur Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen der dem SSB angeschlossenen Vereine, insbesondere für
   - Pauschalen zur Unterhaltung von Sportanlagen gem. der in der Richtlinie zur Sportförderung angegebenen Höhe 20.769,25 Euro
   - Wartung und Anschaffung von erforderlichen Geräten zur Pflege der v. g. Anlagen 14.673,01 Euro

c) Zuschüsse zu den Prämien diverser Sachversicherungen für die Vereinsanlagen, soweit diese über die Stadt abgeschlossen worden sind 811,11 Euro

d) Zuschüsse für die Bädernutzung der Wassersport treibenden und dem SSB angeschlossenen Vereine 9.000,00 Euro

e) Zuschüsse zur Jugendarbeit der dem SSB angeschlossenen Sportvereine 29.118,57 Euro

f) Die Finanzierung von diversen öffentlichen Verpflichtungen des SSB 1.069,52 Euro

g) Allgemeine Maßnahmen zur Sport- und Gesundheitsförderung 5.689,35 Euro

h) Die Finanzierung der erforderlichen Verwaltungsarbeit des SSB 4.008,97 Euro

somit allgemeine Sportförderung insgesamt 135.984,29 Euro

und für die investive Sportförderung 35.573,87 Euro

2. Erklärungen

Es wird bestätigt, dass

- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.
- die zur Verfügung gestellten und ausgegebenen Mittel vertragsgerecht verwandt wurden.

Emmerich a.R. 12.2.2016 .....

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift K. Thelemann R. Helmich

a) Zuschüsse zu den Miet- und Pachtzahlungen der dem SSB angeschlossenen Vereinen	50.844,51
b) Zuschüsse zur Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen der dem SSB angeschlossenen Vereine, insbesondere für	
• Pauschalen zur Unterhaltung von Sportanlagen gem. der in der Richtlinie zur Sportförderung angegebenen Höhe	20.769,25
• Wartung und Anschaffung von erforderlichen Geräten zur Pflege der v. g. Anlagen	14.673,01
c) Zuschüsse zu den Prämien diverser Sachversicherungen für die Vereinsanlagen, soweit diese über die Stadt abgeschlossen worden sind	811,11
d) Zuschüsse für die Bädernutzung der Wassersport treibenden und dem SSB angeschlossenen Vereine	9.000,00
e) Zuschüsse zur Jugendarbeit der dem SSB angeschlossenen Sportvereine	29.118,57
f) Die Finanzierung von diversen öffentlichen Verpflichtungen des SSB	1.069,52
g) Allgemeine Maßnahmen zur Sport- und Gesundheitsförderung	5.689,35
h) Die Finanzierung der erforderlichen Verwaltungsarbeit des SSB	4.008,97
somit allgemeine Sportförderung insgesamt	135.984,29

zu a)

Pacht Stadt	31.212,59
Pacht Fremde	16.664,19
Mietkostenzuschuss Emmericher Schachclub	596,51
Standgebühren SSG Emmerich-Rees	700,00
Mietkostenzuschuss VfB Rheingold	1.000,00
Nebenkostennachzahlung Polderbuschturnhalle für aufgelösten Verein Budo Kwai	671,22
	50.844,51

zu b)

Pauschalen	**20.769,25**
Wartung Mäher	4.153,10
Zuschuss zu Reparaturen Rasenmäher	1.595,17
Anschaffung erforderliche Geräte zur Pflege v.g. Anlagen - Rasenmäher, Sense	8.924,74
	14.673,01
c) Versicherungen lt Schreiben Stadt / FB 3 Immobilien	**811,11**
d) Bädernutzung	**9.000,00**
e) Zuschüsse Jugendarbeit	**29.118,57**
zu f) diverse öffentliche Verpflichtungen	
Zuschuss Stadtmeisterschaften Fußball Feld	350,00
Zuschuss Stadtmeisterschaften Reiten	93,34
Pokale Stadtmeisterschaften Fußball	326,18
Weiterleitung 2 Spenden á 150 €	300,00
	1.069,52

zu g) Allgemeine Maßnahmen zur Sport- und Gesundheitsförderung

Neuanschaffung Material für Badminton bei Hallenwechsel wg. der Flüchtlingsunterbringung Hansahalle	140,75
Zuschuss Airtrack ETV	2.000,00
Zuschuss Walkie Talkie TV Elten	305,85
Zuschuss Übungspuppe DLRG	412,67
Zuschuss Judomatten Budo Senshu	360,00
Zuschuss Reparatur Schwimmhilfen SSV Hellas	287,67
Zuschuss Gewehr Sporschützengemeinschaft	1.182,41
Zuschüsse TV Sportfreunde Elten (500 € Barfußweg, 350 € prokids Lauf)	850,00
Gastgebergeschenk BSC Emmerich	150,00
	5.689,35

zu h) Verwaltungsarbeit	
Aushilfslohn	2.270,65
Lohnnebenkosten	851,03
Tel. Pauschale	60,00
Porto	43,78
Büromaterial	245,41
Getränke JHV	288,10
Auslagenerstattung Helmich	250,00
	4.008,97
	135.984,29

Auszahlung Investitionszuschuß 201

Verein	Investition	geplante Investition	Zuschußan-spruch	Auszahlung aus Mitteln 2015	Datum	offener Anspruch
		Euro	Euro	Euro		Euro
ETV 1883 e.V.	Baumschnitt	1.949,78 €	974,89 €	974,89 €	02.03.2015	
	Einsparung durch Eigenleistung	495,00 €	247,50 €	247,50 €	02.03.2015	- €
TC Rot-Weiss	thermische Solaranlage	5.497,81 €	2.748,91 €	2.748,91 €	02.03.2015	- €
ETV	Geländer	3.094,00 €	1.547,00 €	1.547,00 €	25.03.2015	- €
VfB Rheingold	mobile Beregnungsanlage	2.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	23.04.2015	- €
Eintracht Emmerich	Reparatur Sprenkleranlage	1.731,47 €	865,74 €	865,74 €	05.05.2015	- €
RV von Lützow	Schulpferd	4.800,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	06.05.2015	- €
Kanu	Errichtung Rudersteg	5.771,46 €	2.885,73 €	2.885,73 €	19.05.2015	- €
TC Rot-Weiss	Dacherneuerung	5.132,00 €	2.566,00 €	2.566,00 €	19.05.2015	- €
DJK	Reparatur Pumpe	663,40 €	331,70 €	331,70 €	30.06.2015	- €
RSV Praest	Regenerationsarbeiten	4.617,20 €	2.308,60 €	2.308,60 €	16.07.2015	- €
Eintracht Emmerich	Reparatur Schiebetür	826,38 €	413,19 €	413,19 €	09.09.2015	- €
FC Fortuna Elten	Heizungsanlange	16.183,00 €	7.800,00 €	7.784,61 €	12.11.2015	- €
SV Vrasselt	Kunstrasenplatz					
	für 2012 25.000,- Euro zugesagt	300.000,00 €	20.000,00 €			
	für 2013 40.000,- Euro zugesagt		35.000,00 €			
	für 2014 den Rest bis zu 75.000,- Euro zugesagt		30.000,00 €			
	für 2015 Rest bis 100.000,- Euro zugesagt		15.000,00 €	4.500,00 €	12.02.2015	
	Zuschuss auf 100.000,- Euro erhöht					
	Zuschuss 2012 i.H.v. 5.000,- Euro verschoben					
	Zuschuss 2013 i.H.v. 4.328,22 Euro verschoben					
	Zuschuss auf insgesamt 150.000,- Euro erhöht					
	Zahlung 100.000,- Euro bis 2015					
	dann 10 Jahre 5.000,- Euro jhrl.			5.000,00 €	12.02.2015	
Summe				35.573,87 €		
	maximale Förderung für 2015		50.000,00 €			

9

N

N 9

Übertragene Mittel SSB 2015 nach 2016

Bestand lfd. Konto 31.12.2014	4.037,48
Bestand Tagesgeldkonto 31.12.2014	9,73
Bestand zum 31.12.2014	4.047,21
Einnahmen 2015	143.812,34
Ausgaben inkl. in 2015 beglichene Rückstellungen aus 2014	-140.345,57
nach 2016 zu übertragene Mittel	7.513,98
dafür in 2015 gebildete Rückstellungen	-6.675,19
Übertragung nach 2016	838,79

Probe:

Bestand lfd. Konto 31.12.2015	2.730,82
Bestand Tagesgeldkonto 31.12.2015	4.783,16
	7.513,98
	ok

N 10